



Amtsgericht Leipzig

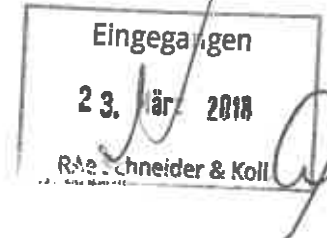
Zivilabteilung I

Aktenzeichen: **113 C 5325/17**

Klā.

Verkündet am: 21.03.2018

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schneider & Kollegen, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 521/2016

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2018 am 21.03.2018

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 289,26 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Ersatz von Abschleppkosten sowie Kosten für die Koordinierung von Ersatzverkehr.

Am 07.08.2016 um 18.30 Uhr parkte der Beklagte mit seinem Pkw im Einmündungsbereich sowie im Baustellenbereich der Könnertitzstraße/Ecke Holbeinstraße. Die Könnertitzstraße war zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Baustelle komplett gesperrt und die Holbeinstraße infolge dessen als Einbahnstraße ausgewiesen. Durch die Vollsperrung der Könnertitzstraße konnte eine Versorgung der Haltestellen „Stieglitzstraße“ und „Rödelstraße“ mit der Straßenbahnlinie 1 nicht vorgenommen werden. Zu diesem Zweck fuhr die Klägerin mit Bussen über die Umleitungsstraße Holbeinstraße für die Fahrgäste der Linie 1 Ersatzhaltestellen an. Die Klägerin ließ den Pkw des Beklagten abschleppen, um eine reibungslose Versorgung der Ersatzhaltestellen sicherzustellen.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte seinen Pkw verkehrswidrig in den Einmündungs-

bereich Könneritzstraße/Ecke Holbeinstraße abgestellt habe, in dem er diesen neben einem Sandhaufen frei auf die Fahrbahn gestellt habe, so dass die Klägerin mit ihrem Bus an dieser Stelle nicht in die Holbeinstraße einfahren konnte, ohne den Pkw des Beklagten zu beschädigen. Die Klägerin behauptet weiter, dass ein Wendemanöver bzw. ein Zurücksetzen aufgrund der sowieso schon beengten Straßenverhältnisse nicht möglich gewesen wäre. Ferner behauptet die Klägerin, dass ihr durch das Abschleppen des Pkw's des Beklagten und der Einrichtung eines Ersatzverkehrs Kosten in Höhe von 210,09 € für den Abschleppvorgang durch die Firma [Name] sowie in Höhe von 33,75 € für einen Ersatzverkehr sowie in Höhe von 45,42 € für den Einsatz eines Mitarbeiters im Funkwagen der Verkehrswacht entstanden sein.

Die Klägerin stellte folgende Anträge:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 289,26 € nebst Zinsen hieraus seit dem 17.12.2016 zu zahlen.

2.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass entgegen der Auffassung der Klägerin eine Durchfahrt mit dem Bus möglich gewesen wäre. Er behauptet weiter, dass das Abschleppen des Pkw's nicht erforderlich gewesen wäre, da eine Umsetzung des Fahrzeuges ausgereicht hätte. Er behauptet weiter, dass er nicht wusste, dass die Beförderung der Fahrgäste der Straßenbahnlinie 1 mit Bussen über die Holbeinstraße erfolgen sollte. Ferner behauptet er, dass er seinen Pkw nicht mitten auf der Fahrbahn geparkt habe, sondern eher am Fahrbahnrand neben einem Baustellenbereich. Zudem behauptet der Beklagte, dass die Könneritzstraße/Ecke Holbeinstraße keine enge Kurve, sondern ein großer Kreuzungsbereich mit großer Einmündung gewesen sei, welcher für den normalen Stadtteilverkehr normal problemlos befahren gewesen sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

A Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angegangene Gericht örtlich gemäß der §§ 12, 13 ZPO und sachlich gemäß § 23 GVG zuständig.

Die Klägerin ist prozessunfähig, wird im Prozess jedoch durch ihren Geschäftsführer gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG vertreten, vgl. §§ 50 ff. ZPO.

B Begründetheit der Klage

Die Klage ist mit den zuletzt in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträgen unbegründet.

§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB.

Insbesondere steht der Klägerin kein Anspruch aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß der §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB zu.

Die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag setzt voraus, dass ein Geschäft für einen anderen besorgt wird und von diesem beauftragt oder ihm gegenüber sonst berechtigt zu sein.

Eine Geschäftsbesorgung, also eine Tätigkeit rechtlicher oder tatsächlicher Art, liegt mit dem Abschleppen des Pkw's des Beklagten unproblematisch vor.

Das Abschleppen des Pkw's des Beklagten ist auch fremd. Fremd ist ein Geschäft dann, wenn der Rechts- oder Interessenkreis eines Anderen berührt wird. Bei dem Abschleppvorgang handelt es sich um ein solches objektiv fremdes Geschäft, da sich die Zugehörigkeit zu einem fremden Rechtskreis bereits aus dem Inhalt und dem Erscheinungsbild des Vorgangs ergibt (vgl. BGH NJW 2000, 72 f.). Dies ergibt sich aus der Feststellung, dass die Befugnis über den Standort des Fahrzeuges zu entscheiden gemäß § 903 BGB dem Eigentümer zugeordnet ist. Vorliegend hat die Klägerin mit dem Abschleppen des Pkw's des Beklagten ein auch - fremdes Geschäft vorgenommen. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass der Geschäftsführer auf der einen Seite im fremden Rechtskreis und nach der anderen Seite im eigenen Interesse tätig wird (vgl. BGHZ 33, 251 (254 ff.)).

Der Klägerin fehlt jedoch der Fremdgeschäftsführungswille. Mit Fremdgeschäftsführungswille handelt wer, die Fremdheit des Geschäftes kennt und das Geschäft auch für einen anderen führen will. Der Fremdgeschäftsführungswille ist laut dem BGH stets zu vermuten (vgl. BGHZ 38, 270 (276)). Der Fremdgeschäftsführungswille muss dabei nicht positiv festgestellt werden. Der Klägerin ist jedoch der Fremdgeschäftsführungswille deswegen abzuerkennen, weil die Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens bei einem auch - fremden Geschäft dazu führen würde, dass das Tatbestandsmerkmal „für einen Anderen“ in den meisten Teilen dann keine Rolle mehr spielen würde, da die Vermutung kaum zu widerlegen ist (dazu: Bergmann in: Staudinger, vor § 677 Rdnr. 13). Würde man den Fremdgeschäftsführungswillen hier positiv feststellen, dann würde der Anwendungsbereich der Regel der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag zu Gunsten des Geschäftsführers (hier die Klägerin) erheblich ausgeweitet und die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag zu einem „Generalregressinstitut“. Der Tatbestand verliere jede Kontur. Für die Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens wäre folglich nur dann Raum, wenn die Fremdgerichtheit der Tätigkeit das Eigeninteresse des Geschäftsführers deutlich überwiegt und der altruistische Charakter der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag deutlich im Vordergrund steht. Dies ist bei Abschleppfällen, wie den vorigen, zu verneinen. Insbesondere ging es der Klägerin auch hier ganz primär darum, die Durchführbarkeit ihres Busbetriebes in ihrem eigenen Interesse sicherzustellen. Gegen die Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens spricht zudem auch, dass der Geschäftsführer (hier der Beklagte) nicht bereit ist, sich dem Willen des Geschäftsherrn (hier die Klägerin) unterzuordnen.

Die berechtigte Geschäftsführung unter Auftrag würde unter der positiven Feststellung eines Fremdgeschäftsführungswillens zu dem an der Tatsache scheitern, dass es jedenfalls an dem erforderlichen mutmaßlichen und wirklichen Willen des Beklagten, seinen Pkw durch Dritte abschleppen zu lassen, fehlt (vgl. BGH, Urteil v. 11.03.2016, Az.: V ZR 102/15). Der Wille des Geschäftsherrn ist daher rein subjektiv zu bestimmen. Es kommt daher entscheidend darauf an, ob der Beklagte mit der Besorgung der Klägerin einverstanden ist. Der maßgebliche Zeitpunkt ist dabei die Übernahme der Geschäftsbesorgung. Dieser konnte vorliegend nicht festgestellt werden, so dass es vorliegend auf das mutmaßliche Interesse des Beklagten ankommt. Die Geschäftsführung entspricht dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, wenn dieser bei objektiver Beurteilung der Gesamtumstände der Geschäftsführung zugestimmt hätte (vgl. BGHZ 55, 128 ff.). Dieser mutmaßliche Wille ist anhand aller Umstände zu ermitteln. Vorwiegend ist er jedoch zu verneinen, da es nicht dem Interesse des Beklagten entsprach, dass dieser von der Klägerin abgeschleppt wurde.

§ 823 Abs. 1 BGB

Der Klägerin steht auch kein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zu. Es fehlt der Klägerin an einer Rechtsgutsverletzung. Ein Recht und Besitz kann schon allein deswegen nicht angenommen werden, da es sich bei der Könnertstraße/Ecke Holbeinstraße um eine solche Straße handelt, die gemäß § 2 Sächs. Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Zur Benutzung der Straße ist die Klägerin nicht mehr und nicht weniger berechtigt als jeder andere auch. Aus dieser Tatsache kann die Klägerin keine Rechtsgutsverletzung herleiten.

Ferner kann sie keine Rechtsgutsverletzung aus dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb herleiten. Es fehlt hierbei insbesondere an einem betriebsbezogenen Eingriff (vgl. Sprau: in Palandt § 823; Rdnr. 135), da eine Beeinträchtigung des Betriebs als solche nicht erkennbar ist. Dabei ist der Eingriff schon dann zu verneinen, wenn der Gewerbebetrieb durch ein außerhalb eintretendes mit seinem Wesenseigentümlichkeiten nicht in Beziehung stehendes Ereignisses dieses nur mittelbar beeinträchtigt (BGH, BB 83, 464).

§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 StVO

Der Klägerin steht ferner kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 12 StVO zu. Diese macht hier insbesondere § 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 StVO als Schutzgesetzverletzung geltend. § 823 Abs. 2 BGB knüpft an die Verletzung eines Schutzgesetzes an. Gesetze sind hierbei gemäß Artikel 2 EGBGB alle Rechtsnormen. Eine Norm ist dann ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB wenn sie zumindest dazu dienen soll, den einzelnen oder einen bestimmten Personenkreis vor Verletzungen eines bestimmten Rechtsgutes zu schützen. Dabei kommt es insbesondere nicht auf die Wirkung, sondern auf den Inhalt und den Zweck des Gesetzes an sowie darauf, ob Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz wie die Klägerin diesen vermutet, zu Gunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt hat.

Die Straßenverkehrsordnung ist dabei ein Gesetz, welches nicht dem Schutz des Vermögens dient (vgl. BGH, Urteil v. 18.11.2003, Az.: VI ZR 385/02), sondern sie ist Teil des Straßenverkehrsrechts durch welches die Teilnahme am Straßenverkehr geregelt wird. Insbesondere soll die StVO dabei die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gewährleisten und damit der Abwehrtyp sicher im Straßenverkehr auftretender Gefahren dienen (dazu BGHZ 60, 54 (60)).

C Nebenentscheidungen

I. Kosten

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens gemäß § 91 ZPO entsprechend dem Unterliegen im Rechtsstreit zu tragen.

II. vorläufige Vollstreckbarkeit

Das Urteil ist gemäß § 713 ZPO ohne Abwendungsbefugnis vorläufig vollstreckbar.

III. Streitwert

Die Höhe des Streitwertes ergibt sich gemäß § 3 ZPO aus der Höhe der geltend gemachten Forderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter un-

ten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3. Die oben genannten Rechtsbehelfe können auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 21.03.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

